

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Christine Neumann CDU**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Anfrage zum Artenschutz bei Windkraftanlagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ausnahme- und Befreiungsanträge bezüglich des Zug- und Rastgeschehens bei Vögeln wurden seit 2011 in der Umgebung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bereits erteilt oder sind noch in Bearbeitung?
2. Wurde die EU-Kommission entsprechend über erteilte Ausnahmen und Befreiungen nach Frage 1 unterrichtet?
3. Mit welcher Begründung dürfen in Ausnahme- und Befreiungslagen auch ohne Prüfung und Berücksichtigung des Zug- und Rastgeschehens Genehmigungen für Windkraftanlagen erteilt werden?
4. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen (mit Quellenangaben) liegen ihren Annahmen zur CO<sub>2</sub>-Ersparnis in Bezug auf Windkraftanlagen zugrunde?
5. Wie wird bei der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Ersparnis berücksichtigt, dass zahlreiche Anlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere auch zum Zug- und Rastgeschehen möglicherweise nur wenige Tage im Jahr betrieben werden dürfen?
6. Inwiefern wird bei den Anlagen, die in Baden-Württemberg in Wäldern errichtet werden, beachtet, dass durch das Roden von Bäumen die Fähigkeit der Wälder zur Aufnahme von CO<sub>2</sub> möglicherweise beeinträchtigt und die Produktion des lebenswichtigen Sauerstoffs entsprechend verhindert wird?

7. Welche Flächenvorgaben/Hinweise an die Verwaltung bestehen ihrerseits zur Ermittlung des sogenannten substantiellen Raums für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen?

08.08.2017

Neumann CDU

#### Begründung

Der Bau von Windkraftanlagen wird oft mit klimapolitischen Erwägungen – vor allem der Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes – begründet. Andere Aspekte, wie z. B. der Eingriff in die Natur und die Belastung verschiedener Tierarten, scheinen dabei in den Hintergrund zu treten. Insbesondere ist zu klären, ob angesichts der Windverhältnisse in Baden-Württemberg der Nutzen der Anlagen den Schaden an der Natur aufwiegt.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 4. September 2017 Nr. 46-4516/2509 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Ausnahme- und Befreiungsanträge bezüglich des Zug- und Rastgeschehens bei Vögeln wurden seit 2011 in der Umgebung von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg bereits erteilt oder sind noch in Bearbeitung?*
- 2. Wurde die EU-Kommission entsprechend über erteilte Ausnahmen und Befreiungen nach Frage 1 unterrichtet?*

Anträge auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) im Zusammenhang mit dem Zug- und Rastgeschehen von Vögeln in der Umgebung von Windenergieanlagen sind in Baden-Württemberg bislang nicht eingegangen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG.

- 3. Mit welcher Begründung dürfen in Ausnahme- und Befreiungslagen auch ohne Prüfung und Berücksichtigung des Zug- und Rastgeschehens Genehmigungen für Windkraftanlagen erteilt werden?*

Sofern im Einzelfall zu befürchten steht, dass es durch ein Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Zug- und Rastgeschehens von Vögeln im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, sind diese Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen (vgl. Windenergieerlass BW vom 9. Mai 2012, Kap. 4.2.5.2 und Kap. 5.6.4.2.2). Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bzw. Befreiung ist eine vorherige, fachlich belastbare Sachverhaltsermittlung erforderlich.

Im Zuge der Erarbeitung der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (veröffentlicht am 1. März 2013) sowie der „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Ge-

nehmung für Windenergieanlagen“ (veröffentlicht am 1. Juli 2015) hat sich die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) intensiv mit dem Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug in Baden-Württemberg befasst. Da in Baden-Württemberg ein sogenannter „Breitfrontenzug“ vorherrscht, ist flächendeckend mit dem Auftreten von Zugvögeln zu rechnen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind allerdings nur in den Verdichtungsräumen des Vogelzugs zu erwarten. Gesonderte Erfassungen des Vogelzugs sind daher mit Blick auf den grundgesetzlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Regel nur dort sinnvoll, wo über mehrere Jahre hinweg bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges bestehen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum vorliegt. Verdichtungsräume des Vogelzugs sind gemäß Windenergieerlass als Tabubereiche für die Windenergienutzung zu behandeln, sofern es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung kommen kann (vgl. Kap. 4.2.1).

*4. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen (mit Quellenangaben) liegen ihren Annahmen zur CO<sub>2</sub>-Ersparnis in Bezug auf Windkraftanlagen zugrunde?*

Die Annahmen der Landesregierung zur CO<sub>2</sub>-Ersparnis bei Windenergieanlagen basieren auf einer Untersuchung des Umweltbundesamtes (UBA) zur Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger aus dem Jahr 2014<sup>1</sup>. Dem CO<sub>2</sub>-Vermeidungsfaktor von 775 g/kWh liegt dabei die Annahme zugrunde, dass der Strom sonst durch fossile Energiequellen hätte erzeugt werden müssen. Bei der Betrachtung des UBA wird ein fossiler Mix aus 3,3 % Braunkohle (CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor: 1.070 g/kWh), 80,1 % Steinkohle (CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor: 919 g/kWh) und 16,6 % Erdgas (CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor: 430 g/kWh) zugrunde gelegt. Zum Abzug kommen noch die vergleichsweise geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehen (CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor: 9 g/kWh).

*5. Wie wird bei der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Ersparnis berücksichtigt, dass zahlreiche Anlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere auch zum Zug- und Rastgeschehen möglicherweise nur wenige Tage im Jahr betrieben werden dürfen?*

Da die CO<sub>2</sub>-Ersparnis auf der Grundlage der eingespeisten Strommenge berechnet wird, sind hier die tatsächlichen Betriebszeiten einer Windenergieanlage maßgebend. Abschaltungen – auch aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte – finden somit in den Betriebszeiten Berücksichtigung. Die Ertragseinbußen durch Artenschutz-Abschaltung und eine damit einhergehende geringere CO<sub>2</sub>-Ersparnis liegen nach aktuellen Untersuchungen des Bundesumweltministeriums im Mittel deutlich unter einem Prozent<sup>2</sup>.

*6. Inwiefern wird bei den Anlagen, die in Baden-Württemberg in Wäldern errichtet werden, beachtet, dass durch das Roden von Bäumen die Fähigkeit der Wälder zur Aufnahme von CO<sub>2</sub> möglicherweise beeinträchtigt und die Produktion des lebenswichtigen Sauerstoffs entsprechend verhindert wird?*

Diese Frage war bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage, Drucksache 15/7241, (dort Frage 5).

Modellrechnungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zur CO<sub>2</sub>-Minderungsleistung der Waldnutzung belegen für den Staatswald, dass je Erntefestmeter ohne Rinde (Efm o.R.) genutztes Holz im Mittel 1,44 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden und zwar unter Berücksichti-

<sup>1</sup> „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger – Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2013“ (Seite 41 ff.) Umweltbundesamt, Dessau, 2014

<sup>2</sup> Brinkmann, Niermann, Behr (2011) „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“, (Seite 6), Cuvillier Verlag Göttingen, ISBN 3869557532 (kurz: RENEBA I Gutachten)

gung aller Effekte: Speicherung im Wald und in den Holzprodukten sowie Substitution (Material und Energie). Bei einer mittleren Holznutzung von 8,1 Efm o.R. je Jahr und Hektar (Staatswald Zeitraum 2003 bis 2012) ergibt sich auf den Hektar Holzboden eine jährliche Minderungsleistung von ca. 11,7 Tonnen CO<sub>2</sub>. („Holzboden“ ist eine forstwirtschaftliche Flächenkategorie und bezeichnet die dauernd zur Holzerzeugung bestimmte Fläche im Wald).

Wenn also beispielsweise für den Betrieb einer Windenergieanlage im Wald 1.000 Quadratmeter zuvor produktiver Holzbodenfläche umgewandelt wird, würde dies pro Jahr einen Rückgang der Minderungsleistung (Verlust der CO<sub>2</sub>-Senke) um 1,17 Tonnen CO<sub>2</sub> bedeuten, bei einem 20-jährigen Betrieb also eine Reduktion um 23,4 Tonnen CO<sub>2</sub>. Unter der Annahme, dass für eine 3-Megawatt-Windenergieanlage im Wald einschließlich der erforderlichen Stellflächen und Zuwegungen im Durchschnitt rund 5.000 Quadratmeter bzw. 0,5 Hektar Waldfläche umgewandelt werden müssen, ergibt sich hier ein jährlicher Verlust an CO<sub>2</sub>-Minderungsleistung in Höhe von 5,85 Tonnen CO<sub>2</sub> oder 117 Tonnen CO<sub>2</sub> über eine Betriebszeit von 20 Jahren. Dieser Verlust liegt bei circa 0,1 % in Bezug auf die erreichte CO<sub>2</sub>-Vermeidung einer heute in Baden-Württemberg neu errichteten Windkraftanlage und ist damit vernachlässigbar.

Zudem werden nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes zum vollen oder teilweisen Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldinanspruchnahme regelmäßig Ersatzaufforstungen verlangt, was den 0,1 %-Verlust in der CO<sub>2</sub>-Bilanz ganz oder teilweise aufhebt.

*7. Welche Flächenvorgaben/Hinweise an die Verwaltung bestehen ihrerseits zur Ermittlung des sogenannten substantiellen Raums für die Vorranggebiete für Windkraftanlagen?*

Hinweise zu der Frage, ob der Windenergie im Planungsraum in substantieller Weise Raum verschafft ist (Gebot der Substantialität), finden sich insbesondere im Windenergieerlass Baden-Württemberg (Kapitel 3.2.2.1), in der auf den Internetseiten von Umweltministerium und Wirtschaftsministerium eingestellten FAQ-Liste zur Windenergie Teil II – Fragen zur Regional- und Bauleitplanung<sup>3</sup> (Fragen Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8) sowie im Rundschreiben des Umweltministeriums vom 31. August 2016 zu den Abständen zur Wohnbebauung bei der Festlegung von Konzentrationszonen (Seiten 2 und 6).

Verbindliche Flächenvorgaben oder die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils der Konzentrationsflächen am Plangebiet oder an den Potenzialflächen gibt es nicht; sie wären nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) unzulässig.

Ob im jeweiligen Planungsfall der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft ist, lässt sich nach Auffassung des BVerwG nicht abstrakt bestimmen. Abstrakte Größenangaben (z. B. die Größe oder Zahl der Konzentrationsflächen, die Zahl der Windenergieanlagen, die erzielbare Energiemenge), aber auch Relationen (wie etwa die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zum Plangebiet oder im Vergleich zu den Potenzialflächen) sind – isoliert betrachtet – als Kriterium ungeeignet. Erforderlich ist stets eine Gesamtbetrachtung aller tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. Welche Gesichtspunkte als Kriterien in diese Gesamtbetrachtung einfließen können, wird in den oben erwähnten FAQ unter Frage Nr. 6 im Einzelnen ausgeführt. Das Verhältnis zwischen der Größe der Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von den Außenbereichsflächen ergeben, darf als Indiz in die Betrachtung mit einbezogen werden. Ferner gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Flächen sprechenden Gesichtspunkte sein. Das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien stellt damit ebenfalls einen in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigenden Gesichtspunkt dar.

<sup>3</sup> <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/faq-regional-und-bauleitplanung/>

Schließlich verlangt das Gebot der Substantialität, dass sich die Windenergienutzung in den jeweiligen Konzentrationszonen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen muss.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft